



Allgäu Chapter South Germany



Allgäu Chapter-spezifischer Anhang zu den Lizenzvereinbarungen mit der H.O.G.

**Über allen unserer Aktivitäten steht unser Chapter-Motto:
JUST FOR FUN**

Ziele des Chapters

Der Zweck des Chapters ist die Förderung der Kommunikation und des Erfahrungsaustausches der Besitzer von Harley- Davidson-Fahrzeugen untereinander.

Dies geschieht in erster Linie durch gemeinsame Ausfahrten und Veranstaltungen die dem Ziel des Chapters dienen. Wir pflegen einen fairen, respektvollen und kameradschaftlichen Umgang untereinander und gegenüber anderen Motorradfahrern und Clubs. Es gibt in unserem Chapter keinerlei Zwang wer, wie oft, an wie vielen Ausfahrten oder Veranstaltungen teilnehmen soll oder kann. Jeder der sich mit den Chapter-Zielen identifizieren kann ist willkommen.

Mitgliedschaft im Allgäu Chapter South Germany

1. Die Mitgliedsaufnahme ist durch einen Mitgliedsantrag schriftlich zu beantragen.
Der Antrag kann bei unserem Dealer oder jedem anderen Vorstandsmitglied abgegeben werden.
2. Über den Mitgliedsantrag entscheidet der Vorstand, es reicht eine einfache Mehrheit.
Vor der Entscheidung sollte eine Kennenlernphase möglich sein. Wie lange diese dauert, wird im Einzelfall entschieden. Mitglieder werden einmal jährlich zum 1.1. des Kalenderjahres aufgenommen.
Die Bekanntgabe erfolgt an unserem Jahresessen jeweils im November.
Voraussetzung dafür ist, daß die/der Antragsteller wiederholt bei Veranstaltungen und Ausfahrten in den in den zurückliegenden Monaten teilgenommen hat.
3. Anträge können ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt des Members, Ausschluss durch den Chapter- Vorstand oder durch Tod des Members.
5. Der Austritt aus dem Chapter muss vom Mitglied schriftlich mit sofortiger Wirkung (fristlos) oder fristgerecht mit einer Frist von einem Monat zum 31.12. beim Chapter- Vorstand eingereicht werden.
6. Ausschluss aus dem Chapter
Gründe für einen Ausschluss aus dem Chapter können sein:
 - grob unkameradschaftliches Verhalten gegenüber anderen Mitgliedern sowie dem Chapter allgemein
 - grober Verstoß gegen die Lizenzvereinbarungen
 - keine Beitragszahlung trotz zweimaliger Aufforderung innerhalb von 2 Monaten
 - aus sonstigen schwerwiegenden, das Chapter berührenden GründenEin Chapter- Ausschluss erfolgt immer fristlos. Dem betroffenen Mitglied ist der Ausschluss-Beschluss schriftlich, per Einschreiben mitzuteilen. Ab diesem Zeitpunkt hat das Mitglied die Möglichkeit, zu den Ausschluss-Gründen innerhalb 14 Tagen, ebenfalls schriftlich Stellung zu nehmen.
Über die Anfechtung entscheidet ein Vorstands-Beschluss mit Zweidrittel- Mehrheit, bei Stimmen-Gleichheit entscheidet die Stimme des Sponsoring-Dealers.
7. Nach Beendigung der Chapter-Mitgliedschaft ist das ehemalige Mitglied nicht mehr berechtigt, Patches mit dem Schriftzug des Chapters öffentlich zu tragen.
8. Die Mitgliedschaft in der H.O.G. ist Voraussetzung für eine Mitgliedschaft im Allgäu Chapter South Germany. Wird die Mitgliedschaft in der H.O.G. beendet, endet auch die Mitgliedschaft im Allgäu Chapter.
9. Die Beitragspflicht entsteht jährlich ab 1. Januar und wird fällig bis zum 31.März.
Die Beiträge werden jährlich im März eingezogen. Eine Bank-Einzugsermächtigung wird empfohlen.
Bei anderen Zahlungsarten verpflichtet sich das Mitglied, den Beitrag rechtzeitig und vollständig zu entrichten.
10. Ist sich der Vorstand in Sachen Mitgliedschaft nicht einig, greift Artikel II, Punkt 4 der HOG-Lizenz:
„Der Sponsoring Dealer hat die volle Entscheidungsgewalt in allen Fragen der Mitgliedschaft“

Gemeinsame Ausfahrten

1. Bei allen gemeinsamen Ausfahrten die vom Chapter organisiert werden, gilt die Straßenverkehrsordnung.
2. Weder Chapter- Vorstand noch die Officer wie z.B. Road-Captain haften für Bußgelder oder Schäden jeder Art.
3. Werden bei mehrtägigen Ausfahrten Hotelbuchungen oder sonstige Auslagen durch den Organisator (Road-Captain) nötig, dann verpflichtet sich das Mitglied nach Anmeldung, auf Aufforderung den ausgelegten Betrag dem Organisator innerhalb der gestellten Frist zurück zu überweisen.
Der Betrag wird auch bei Nichterscheinen egal aus welchen Gründen fällig.
Der Organisator wird sich bemühen, beim Veranstalter/ Hotel den Betrag zu minimieren oder bestenfalls zu eliminieren.
4. Gäste können nach Rücksprache und Ankündigung beim Road-Captain oder einem anderem Vorstandsmitglied zu Touren oder gemeinsamen Veranstaltungen eingeladen werden. Solche Einladungen gelten nicht dauerhaft und werden von Fall zu Fall geregelt.
Der Road-Captain / Vorstand hat das Recht, Gäste ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
5. Das Tragen der Chapter-Westen bei gemeinsamen Ausfahrten ist wünschenswert kann aber vom Roadcaptain angeordnet werden. Die Absprache diesbezüglich erfolgt rechtzeitig vor der Tour.
6. Bitte folgt bei gemeinsamen Ausfahrten den Anweisungen der Roadcaptains.
Der Roadcaptain hat das Recht, die Reihenfolge innerhalb der Gruppe festzulegen, die Anzahl und Länge der Pausen festzulegen und die Tour abubrechen, wenn er die Sicherheit durch Fehlverhalten gefährdet sieht.
7. Das Chapter ist kein Reisebüro und der Roadcaptain kein bezahlter Reiseführer. Jeder der an Touren im Club teilnimmt hat für sich, sein Motorrad und sein Gepäck selber zu sorgen und kein Recht auf „Service-Leistungen“.

Chapter-Vorstand

1. Der Vorstand des Allgäu- Chapters setzt sich aus folgenden Officers zusammen:
1 Sponsoring-Dealer, 2 Direktoren, 3-4 Roadcaptains, 1 Treasurer, 1 Secretary, 1 Lady of Harley-Officer, 1 Webmaster, 1 Editor/Eventmanager.
Es ist möglich, die Positionen auch in Personalunion zu besetzen.
In dem Fall hat eine mehrfach besetzte Position auch nur eine Stimme.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, ist jedes Chaptermitglied berechtigt, Vorschläge zur Neubesetzung einzureichen. Eine Umfrage oder Ausschreibung ist nicht erforderlich.
3. Der Vorstand entscheidet mit 2/3- Mehrheit, bei Stimmen-Gleichheit ist die Stimme des Sponsoring – Dealers ausschlaggebend.
4. Der Vorstand trifft sich mindestens 2 x jährlich turnusmäßig und/oder aus besonderem Anlass.
Der Terminvorschlag zu einer außerordentlichen Sitzung muss mindestens 10 Tage vorher bekannt gegeben werden. Er gilt als akzeptiert wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder zusagen.